Entlastungsbetrag bei Pflegebedürftigkeit

Immer wieder erreichen den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach auch Fragen zu Leistungen der Pflegeversicherung. Vor kurzem haben wir weitere Nachfragen zur Leistung eines Entlastungsbetrages erhalten und möchten deshalb Betroffene noch einmal informieren.

Alle zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Damit können insbesondere Unterstützungsleistungen im Alltag wie beispielsweise die Begleitung bei Spaziergängen, Vorlesen, Hausarbeit oder Einkauf finanziert oder Leistungen für die Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege aufgestockt werden. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Betrag auch für klassische Grundpflegeleistungen eines ambulanten Dienstes verwenden. Der Betrag wird nicht ausgezahlt, sondern dafür müssen der Pflegekasse aussagefähige Rechnungen oder Quittungen vorgelegt werden. Diese werden dann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erstattet. Der Entlastungsbetrag stieg zum Jahresanfang von 125 auf 131 € pro Monat. Er kann auch angespart und erst später als Gesamtbetrag beansprucht werden. Es ist zum Beispiel möglich, erst im Dezember 2025 den Entlastungsbetrag für das ganze Jahr (12 Monate x 131 €) 1.572 € in Anspruch zu nehmen und damit auch nicht abgedeckte Kosten für die Kurzzeitpflege zu finanzieren. Werden Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres nicht genutzt, können diese bis zum Juni des Folgejahres noch verbraucht werden.

Der Seniorenbeirat empfiehlt den Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen vor einer Geldmachung des Leistungsanspruchs eine individuelle Anfrage bei der zuständigen Pflegekasse, da dort fallbezogen eine Prüfung zur Anspruchsberechtigung und der Qualifikation der Leistungsbringer erfolgt. Gleichzeitig wird bei einem Leistungsanspruch auch das Abrechnungsprozedere erläutert.